

Besteuerung von natürlichen Personen im Ausland mit einem Arbeitsverhältnis zum Bund oder zu einer andern öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Anstalt des Inlandes

Kreisschreiben des Vorstandes vom 14. Juni 2000

Im Interesse einer rechtsgleichen Behandlung aller ins Ausland versetzten Bediensteten des Bundes oder einer andern öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Anstalt des Inlandes möchten wir Ihnen eine neue Empfehlung für das Vorgehen in diesen Fällen abgeben:

1. Direkte Bundessteuer

Die direkte Bundessteuer wird ohne Unterbruch, also während der ganzen Dauer der Tätigkeit im Ausland erhoben, weil sie an das schweizerische Dienstverhältnis anknüpft (Art. 3 Abs. 5 DBG).

Alle Details zur Steuerpflicht, örtlichen Zuständigkeit, Bemessung und Verfahrenspflichten sind in der bundesrätlichen Verordnung über die Besteuerung von natürlichen Personen im Ausland mit einem Arbeitsverhältnis zum Bund oder zu einer andern öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Anstalt des Inlandes vom 20. Oktober 1993 enthalten.

2. Kantonale Steuern

In den Kantonen richtet sich die Besteuerung ausschliesslich danach, ob der Bedienstete seinen steuerrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz beibehält oder nicht.

a) Aufenthalt für Erwerbszwecke

Dauert der Aufenthalt im Ausland länger als ein Jahr, so ist in der Regel anzunehmen, dass der Bedienstete ohne Rücksicht auf seinen polizeilichen oder militärischen Status im Ausland wohnhaft ist. In diesem Fall endet die unbeschränkte Steuerpflicht mit der Abreise ins Ausland.

Anders verhält es sich bei verheirateten Steuerpflichtigen, deren Ehegatte und allenfalls auch Kinder sich weiterhin in der Schweiz aufhalten. Bei ihnen ist in der Regel anzunehmen, dass sich der steuerliche Wohnsitz am schweizerischen Aufenthaltsort der Familie befindet und dass deshalb der hiesige Wohnsitz auch bei längerer Auslandabwesenheit beibehalten wird. Verheiratete Steuerpflichtige bleiben daher auch bei längerem, vorübergehendem Auslandsaufenthalt hier steuerpflichtig.

b) Aufenthalt zu Ausbildungszwecken

Erfolgt der Aufenthalt zu Ausbildungszwecken, ist ohne Rücksicht auf die Dauer des Auslandsaufenthaltes eine durchgehende Besteuerung vorzunehmen, beispielsweise für die Instrukturen während des Besuches einer ausländischen Generalstabs- oder Militärschule, erfolgt doch deren Abkommandierung ausschliesslich zu Ausbildungszwecken.

3. Vorbehalte

Vorbehalten bleiben in allen Fällen die Abweichungen im Zusammenhang mit Staatsverträgen, insbesondere Doppelbesteuerungsabkommen, und Abkommen über die Rechtsstellung internationaler Organisationen und ihrer Beamten.

Dieses Kreisschreiben ersetzt jenes vom 1. März 1989.